

Staatsanwaltschaft Hamburg

167

Staatsanwaltschaft, GeSt. 2404, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg

Kaiser-Wilhelm-Str. 100
20355 Hamburg
Telefon (040) 42843 - Zentrale - 0
040 42843-5076
Telefax 040 427981240
www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften
Zimmer 408

Hamburg, 16.12.2014

an DD
und mit identischen Text
an KA

Aktenzeichen:

24 [redacted] 4

(bitte immer angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Thies Stahl Vorwurf: Beleidigung

Sehr geehrte Frau [redacted] DD / Herr KA

das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Dipl.-Psych. Thies Stahl ist gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden.

Sie werfen dem Beschuldigten Stahl vor, Sie in der Email vom 09.02.2014 der unterlassenen Hilfeleistung und unmoralischer und unethischer Verhaltensweisen beschuldigt zu haben. Dieser Vorwurf basiert auf dem Inhalt der Email, welche der Beschuldigte an die Teilnehmer des Master-Durchgangs 2011 (ca. 35 Personen) versendet hatte. Diese Handlung soll den Tatbestand der Verleumdung gemäß § 187 StGB erfüllen.

Wegen Verleumdung ist hinreichend verdächtig, wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist. Für den hinreichenden Tatverdacht muss der Beschuldigte vorsätzlich und außerdem wider besseres Wissens gehandelt haben.

Das hier gegen den Beschuldigten Stahl eingeleitete Ermittlungsverfahren ist gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, weil sich kein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten ergeben hat.

In seiner Einlassung zur Sache weist der Beschuldigte die Vorwürfe zurück. Er führt aus, zu keiner Zeit Dritten gegenüber als Tatsache behauptet zu haben, unmoralische oder rechtswidrige Taten begangen zu haben. Er habe lediglich das von der Zeugin [redacted] ^{Beschwerde-}_{führerin} dargestellte Geschehen wieder gegeben. Dem Beschuldigten lag es vor allem daran, die Vorfälle zu klären.

Konto der Justizkasse Hamburg:
Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01

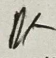
Sprechzeiten:
montags bis freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U 1 - Stephansplatz U 2 - Gänsemarkt
Buslinien 112 und 36 - Johannes-Brahms-Platz

168

In seiner Email vom 09.02.2014 stellt der Beschuldigte Fragen. Sie werden kein einziges Mal namentlich genannt. Es finden sich auch keine indirekten Hinweise, welche darauf schließen lassen, dass Sie einer Straftat beschuldigt werden. Somit ist bereits der objektive Tatbestand der Verleumdung nicht erfüllt. Ferner, fehlt es dem Beschuldigten am Vorsatz und dem Tatbestandsmerkmal - wider besseres Wissens - eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet zu haben. Der Umstand, dass der Beschuldigte den Hinweisen, welche er von der Zeugin [redacted] Beschwerdeführerin erhielt, Glauben schenkte, wird auch durch die Email von der Zeugin P. [redacted] an den Zeugen E. [redacted], vom 25.06.2014 bestätigt, in der es heißt „[...] und Herr Stahl unterstützt sie und glaubt ihr alle Beschuldigungen.“ Diese Schlussfolgerung ergibt sich auch aus der von Ihnen genannten Email vom 09.02.2014. Die Angaben und Darstellungen, welche durch die Zeugin [redacted] Beschwerdeführerin dargelegt werden, sind sehr detailreich und ausführlich, so dass sogar der Rechtsanwalt B. [redacted], der einen anderen Anzeigenden vertritt, ein Glaubwürdigkeitsgutachten angeregt hatte. Insofern kann dem Beschuldigten kein hinreichender Tatverdacht im Hinblick auf § 187 StGB nachgewiesen werden. Weitere Ermittlungsmöglichkeiten liegen nicht vor.

Hochachtungsvoll

Reitzenstein 
Oberstaatsanwalt